Die Suspension vom Amte.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Albrecht von Thaer,
Gerichtsreferendar in Oels.

Breslau 1925.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. [redacted]. Heilborn.

Die beamtenrechtliche Einrichtung der Suspension vom Amte hat zur Voraussetzung ein Amt und einen Beamten. Beide Begriffe decken sich nicht immer. Wie in gewissen Fällen ein Amt denkbar ist, das nicht von einem Beamten im staatsrechtlichen Sinne verwaltet wird, so sind umgekehrt auch Beamte ohne Amt zuweilen denkbar.

Zu den letzteren gehören jedoch nicht die suspendierten Beamten; denn unter der Suspension vom Amte hat man die zeitweilige Enthebung eines Beamten lediglich von der Ausübung seiner amtlichen Geschäfte zu verstehen.

Die Suspension verfolgt den Zweck, einen Beamten, der eines so schweren Dienstvergehens verdächtig ist, daß seine Entfernung aus dem Amte zu erwarten steht, schon während der Dauer eines gerichtlichen oder Disziplinarverfahrens von seinen Amtsgeschäften fernzuhalten.

Die Voraussetzungen der Suspension, ihre Dauer und die vermögensrechtlichen Folgen derselben sind sowohl für die preußischen Beamten, wie auch für die Reichsbeamten gesetzlich geregelt, hauptsächlich in den preußischen Gesetzen betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten usw. vom 21. Juli 1852 und der Richter vom 7. Mai 1851 und im Reichsbeamtengesetz vom 17. Mai 1907.

Durch die Suspension wird dem Beamten nicht das Amt entzogen, vielmehr bleibt er weiter im Amte. Es entfällt für ihn nur die Pflicht sowie die Befugnis, seine amtliche Tätigkeit weiter auszuüben. Trotzdem müssen aber Amtshandlungen, die der suspendierte Beamte dennoch vornimmt, als wirksam angesehen werden.

Da der suspendierte Beamte im Amt bleibt, so behält er nicht nur die sich schon allgemein aus dem Beamtenverhältnis als solchen ergebenden Rechte und Pflichten, sondern auch alle diejenigen, die mit seinem Amte verknüpft sind.

So behält er das Recht auf das mit seinem Amte verbundene Diensteinkommen. Wenn von dem Gehalt des suspendierten Beamten in der Regel die Hälfte innebehalten wird, so ist dies nicht etwa als Gehaltskürzung, sondern als eine Arrestmaßregel zur Sicherstellung des Fiskus wegen etwaiger Ansprüche auf Ersatz der Stellvertretungs- und Untersuchungskosten anzusehen.

Auch für den suspendierten Beamten muß das Verbot gelten, ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige Genehmigung zu übernehmen.

Ebenso besteht für ihn die sogenannte Residenzpflicht fort. Er darf, da er im Amte bleibt, seinen Wohnort, der ihm einmal zur Ausübung seines Amtes angewiesen ist, d. h. seinen Amtssitz, nicht ohne Wissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen, wenn er auch an der Ausübung seines Amtes durch die Suspension verhindert ist.

Die Frage, ob die Vorschrift der Disziplinargesetze, wonach ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub und ohne besondere Entschuldigungsgründe von seinem Amte entfernt hält, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig geht, auch auf suspendierte Beamte Anwendung finden muß, hängt im wesentlichen davon ab, ob man unter der Entfernung vom Amte die Entfernung vom „Amtssitz", also die Verletzung der Residenzpflicht, oder die Entfernung von den „Amtsgeschäften" versteht. Nimmt man das erstere an, so müßte auch der suspendierte Beamte, der ja auch einen Amtssitz hat, wenn er diesen verläßt, für die Zeit seiner unerlaubten Entfernung die ihm während der Suspension noch verbleibende Hälfte seines Diensteinkommens verlieren. Man wird aber richtiger trotz des zweifelhaften Wortlauts des Gesetzes unter der Entfernung vom Amte die Einstellung der amtlichen Tätigkeit zu verstehen haben und die Entfernung vom Amtssitz nur insoweit, als sie mit Fernhaltung vom Amte in diesem Sinne verbunden ist. Stellt man sich auf diesen Standpunkt, so kann die Gesetzesvorschrift, wenigstens in der Regel, auf suspendierte Beamte keine Anwendung finden, da ihnen gerade die Ausübung ihrer Amtsgeschäfte untersagt ist. Immerhin

wird in gewissen Fällen die Anwendung der genannten Gesetzesvorschrift auch auf suspendierte Beamte denkbar sein, z. B. bei Flucht oder Annahme einer neuen dauernden Stellung.

Im Gesetze geregelt ist nur die sogenannte „Suspension vom Amte“, die man richtiger als „Suspension (bezw. vorläufige Enthebung) von der Ausübung der Amtsgeschäfte“ bezeichnen müßte, da das Amt durch die Suspension nicht verloren geht. Ganz irreführend ist die Bezeichnung der Suspension in den Disziplinargesetzen als „vorläufige Dienstenthebung“.

Eine eigentliche „Suspension vom Dienste“ kennt das Gesetz jedenfalls nicht. Sie ist theoretisch zwar denkbar, kommt aber praktisch nicht in Frage.